

Gumbinner Kreisblatt

Herausgegeben vom Landratsamt in Gumbinnen.

Erscheint jeden Donnerstag und
kostet vierteljährlich 1,50 R.-M.

Druck: Krausenecks Verlag u. Buchdruckerei, G. m. b. H.
in Gumbinnen.

Anzeigenpreis für die
5-gespaltene Zeile 8 Gold-Pf.

Nr. 20

Ausgegeben Gumbinnen, den 17. Mai

1928

Bekanntmachungen des Landrats und des Kreis Ausschusses

Nr. 136. In Abänderung meiner Kreisblattdrucker-Verfügung vom 23. April d. J. — Kreisblatt Nr. 17 — gebe ich bekannt, daß im Abstimmungsbezirk Nr. 15 anstelle der Schule das Gasthaus in Birnen als Wahllokal bestimmt ist.

Im Abstimmungsbezirk Nr. 23 ist anstelle des Besitzers Sziedat in Karziamupchen der Besitzer Brosow in Warschlegen zum Abstimmungsvorsteher ernannt.

Die in Frage kommenden Herren Ortsvorsteher ersuche ich, diese Änderungen sofort in der vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen.

Gumbinnen, den 15. Mai 1928.

Der Landrat.

Nr. 137. Die Herren Ortsvorsteher weise ich unter Bezugnahme auf meine Kreisblattdrucker-Verfügung vom 24. April d. J. — Kreisblatt S. 51 — darauf hin, daß die nach § 5 der Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten vom 19. April d. J. für die Ausstellung und für die Verlängerung eines Ausweises zur Reise nach dem Gebiet der Freien Stadt Danzig zu erhebende Verwaltungsgebühr von 0,50 Mark an die staatliche Kreis-Kasse abzuführen ist.

Gumbinnen, den 11. Mai 1928.

Der Landrat.

Nr. 138. Am 2. Pfingstfeiertage findet um 11 Uhr in der Salzburger-Kirche hier selbst ein Taubstummen-Abendmahlsgottesdienst statt, der von Pfarrer Brodowski-Mallwischen gehalten wird.

Gumbinnen, den 14. Mai 1928.

Der Landrat.

Nr. 139. Durch verschiedene zu meiner Kenntnis gekommene Einzelfälle hat sich herausgestellt, daß Schlachtungen von Rindvieh im Alter von über 3 Monaten wiederholt vorgekommen sind, ohne daß die Schlachttiere der vorgeschriebenen amtlichen Untersuchung vor und nach der Schlachtung unterzogen worden sind.

Ich sehe mich daher veranlaßt, die Ortsinwohner des Kreises wiederholt auf die Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen vom 24. Januar 1910 — Reg.-Amtsblatt von 1910 Seite 80 —, die nachstehend veröffentlicht wird, besonders hinzuweisen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, die Polizeiverordnung wiederholt in ortsüblicher Weise den Ortsinwohnern bekanntzugeben, auch selbst darauf hinzuwirken, daß alle Schlachtungen von Rindvieh über 3 Monate alt — auch Hauschlachtungen — der vorgeschriebenen amtlichen Beschau unterzogen werden. Die Anmeldungen an den zuständigen Fleischbeschauer müssen rechtzeitig von den Viehbesitzern erfolgen. Uebertretungen sind mir zur Strafverfolgung anzuzeigen.

Die Herren Ortsvorsteher wie auch die Herren Landjägerbeamten bitte ich, strenge Kontrolle zu üben und mir jede zur Kenntnis kommende Uebertretung unmissverständlich anzuzeigen, damit Bestrafung des Schuldigen eintreten kann.

Gumbinnen, den 10. Mai 1928.

Der Landrat.

Polizeiverordnung über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau bei Hauschlachtungen.

Amtsblatt von 1910, Seite 80.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung S. 195) der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) in Verbindung mit § 24 des Gesetzes betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt S. 547) und § 13 des Ausführungsgesetzes zu diesem Gesetze vom 28. Juni 1902 (Gesetzsamml. S. 229) wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Ostpreußen folgendes angeordnet:

§ 1.

Rindvieh im Alter von 3 Monaten und darüber unterliegt auch dann, wenn das Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers zum Genuß für Menschen verwendet werden soll, in allen Fällen vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juni 1900 betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

§ 2.

Für Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung gelten die Strafbestimmungen der §§ 26 bis 28, insbesondere des § 27 Nr. 2, 3 des Gesetzes betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1910 in Kraft.

Rönigsberg, den 24. Januar 1910.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen,
gez. von Windheim.

Nr. 140. Der Herr Regierungspräsident hat den Kreisoberinspektor Trzanowski für die Zeit vom 21. Mai bis einschließlich 15. Juli 1928 beurlaubt. Die Vertretung ist dem Kreisobersekretär Kleinhaus übertragen.

Gumbinnen, den 11. Mai 1928.

Der Landrat.

Nr. 141. Für die Gemeinde Lutziden ist der Besitzer Franz Scheffler, daselbst, zum Gemeindevorsteher gewählt und von mir bestätigt worden.

Gumbinnen, den 10. Mai 1928.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.